

An die Mitglieder
des Stadtrates der Stadt Plauen

**Änderungsblatt
zur Verwaltungsvorlage „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen in der Stadt Plauen“, Drucksachen-Nr. 0574/2022**

Die benannte Vorlage wurde am 04.04.2022 im Wirtschaftsförderungsausschuss behandelt. Hier bat Herr Stadtrat Lars Legath, Fraktion DIE LINKE., um Überprüfung der Gebührennummer 21 des Gebührenverzeichnisses der neu zu beschließenden Satzung. Ihm erschien hierbei die Maßeinheit „m²“ in Verbindung mit einer Rahmengebühr als unschlüssig. Die Überprüfung ergab, dass es sich hierbei tatsächlich um einen Fehler handelt. Die Maßeinheit der Gebührennummer 21 muss „pro Stück“ lauten. Der zu beschließende Satzungstext der Anlage 3 zur Verwaltungsvorlage wird demnach wie folgt geändert:

ALT:

21.	Lagerung von Gegenständen, die nicht unter die Punkte Nr. 17 bis Nr. 20 fallen	pro m ²	pro Tag	Rahmengebühr 5,00 – 500,00
-----	--	--------------------	---------	-------------------------------

NEU:

21.	Lagerung von Gegenständen, die nicht unter die Punkte Nr. 17 bis Nr. 20 fallen	pro Stück	pro Tag	Rahmengebühr 5,00 – 500,00
-----	---	------------------	----------------	---------------------------------------

Steffen Zenner
Oberbürgermeister

Kerstin Wolf
Bürgermeisterin

Anlage:
korrigierte Anlage 3 der Verwaltungsvorlage

Anlage 3

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Plauen [Straßensondernutzungssatzung]

vom 03.05.2022

Gemäß der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist und von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Plauen folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich**
- § 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht**
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**
- § 4 Erlaubnis Antrag**
- § 5 Erlaubniserteilung / Widerruf der Erlaubnis**
- § 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**
- § 7 Erlaubnisversagung**
- § 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers**
- § 9 Haftung**
- § 10 Gebührenpflicht**
- § 11 Gebührenbefreiung / Gebührenermäßigung**
- § 12 Gebührenschuldner**
- § 13 Entstehung der Gebührenschuld**
- § 14 Gebührenerstattung**
- § 15 Hinweise auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten**
- § 16 Übergangsregelung**
- § 17 In-Kraft-Treten**

Anlage Tarifzonen und Gebührenverzeichnis

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Plauen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) ¹Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis durch die Stadt Plauen. ²Die Benutzung ist grundsätzlich erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. ³Sie kann im Ausnahmefall auch mündlich erteilt werden. ⁴In diesem Fall ist die mündliche Genehmigung dem Erlaubnisnehmer unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere den straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften, einzuholen (z.B. Baugenehmigung, verkehrsrechtliche Anordnung).
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. die Aufstellung von Tischen, Stühlen und Zubehör vor Gaststättenbetrieben;
 2. Warenverkaufsstände und Verkaufsfahrzeuge im Reisegewerbe, Lotterieverkaufsstände;
 3. die Aufstellung von Warenständen und Warenauslagen vor Einzelhandelsbetrieben;
 4. Straßenverkaufsfenster;
 5. Veranstaltungen aus gewerblichen Anlass (z.B. Jubiläumsveranstaltungen, Straßenfest);
 6. die Verteilung von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus, Verteilung von Handzetteln oder ähnlichem sowie Informationsstände;
 7. Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbetafeln, Reklamestände, Werbebanner;
 8. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen (z.B. Markisen, Vordächer, Verblendungen, Treppen, Säulen, Masten, Stützpfiler Rampen, Lichtstrahler, Schornsteine, Geländer, Schirmhülsen);
 9. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Bauhütten, Bauwagen, Container, Baumaschinen und -geräten, Baustellenzubehör und -bedarf, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 10. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
 11. Aufgrabungen, Überspannungen, Baustellenzufahrten und Überfahrten;
 12. das Aufstellen von Fahrradständern;
 13. das Aufstellen von Blumenkübeln und die Einbringung von Begrenzungseinrichtungen;
 14. das Aufstellen von Figuren;
 15. die Nutzung als Stellplatz für stationsbasiertes CarSharing;
 16. die Errichtung und der Betrieb öffentlich zugänglicher Ladeeinrichtungen für E-Fahrzeuge inkl. dazugehöriger Stellplätze, sofern sie zur öffentlichen Nutzung und Bezahlung gem. Ladesäulenverordnung (LSV) geeignet sind.
- (2) ¹Die Genehmigung nach den Nummern 1 und 3 erfolgt grundsätzlich nur in Frontbreite der Betriebsstätte bzw. Breite der jeweiligen Ladenfront. ²Die Stadt Plauen kann abweichend zu Satz 1 entsprechende Sondernutzungen auf Widerruf genehmigen, wenn bei den hiervon betroffenen Geschäftsinhabern Einvernehmen hierüber besteht. ³In den Fällen des Satzes 2 ist die Genehmigung insbesondere dann zu widerrufen, wenn:
 1. der Stadt Plauen von einer Seite schriftlich erklärt wird, dass das erforderliche Einvernehmen nicht mehr besteht;
 2. ein Geschäftsinhaber, der sein Einvernehmen erklärte, sein Geschäft aufgibt.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) ¹Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. ²Der Erlaubnisantrag ist mindestens 1 Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Plauen zu stellen. ³Die Anträge sind gegebenenfalls durch Zeichnungen, maßstabgerechten Lageplan (in der Regel M: 1:500) mit Standortangaben sowie textliche Beschreibungen zu erläutern.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 5 Erlaubniserteilung/Widerruf der Erlaubnis

- (1) ¹Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Plauen. ²Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. ³In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt.
- (2) ¹Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. ²Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. ³Die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Plauen. ⁴Die Pflichten des Erlaubnisnehmers bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 1. der Erlaubnisinhaber die ihm erteilten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt;
 2. der Erlaubnisinhaber gegen seine Pflichten nach dieser Satzung verstößt;
 3. dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist;
 4. der Erlaubnisinhaber die Gebühr für die laufende Sondernutzung trotz Mahnung nicht entrichtet.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich für:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, Werbeanlagen oder Bauteile wie Vordächer, Gesimse, Balkone, Fensterbänke und Verkaufsautomaten der Straßenanlieger, wenn sie nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen;
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Umzugsgut auf Gehwegen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und eine Mindestbreite von 1,5 m frei bleibt;
 4. das Aufstellen von Gefäßen und Containern bis 8 m³ Inhalt zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen auf Gehwegen für den Tag der Entleerung oder Abholung, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und eine Mindestbreite von 1,5 m frei bleibt;
 5. Musik- und Gesangsdarbietungen bis zu drei Personen und vergleichbaren Darbietungen, insbesondere Pantomimen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§ 7 Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn:

1. ein Widerrufsgrund nach § 5 Absatz 3 vorliegt;
2. durch die Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;

3. dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen oder dem Schutz des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt, insbesondere wenn:
 - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 - b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 - c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 - d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist;
 - e) der Erlaubnisnehmer gegen den Inhalt eines früheren Erlaubnisbescheides verstoßen hat;
4. eine ordnungsgemäße Genehmigung, insbesondere infolge fehlender Mitwirkung des Antragstellers im Antragsverfahren nicht möglich ist;
5. wenn der Antragsteller Gebührenschuldner für zurückliegende oder beendete Sondernutzungen ist.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) ¹Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. ²Der Erlaubnisnehmer hat die Vorschriften zur Barrierefreiheit zu beachten.
- (2) ¹Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. ²Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Mitarbeitern der Stadt Plauen sowie dem Polizeivollzugsdienst die erteilte Sondernutzungserlaubnis in schriftlicher oder elektronischer Form auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) ¹Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. ²Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten verunreinigten Flächen sind zu reinigen.
- (5) ¹Der Erlaubnisnehmer hat die Beendigung oder die Veränderung einer Sondernutzung unverzüglich der Stadt Plauen schriftlich anzuzeigen. ²Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten gleichermaßen für Dritte, welche nach § 5 Absatz 2 Satz 3 die Sondernutzung mit Zustimmung der Stadt Plauen wahrnehmen.

§ 9 Haftung

- (1) ¹Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. ²Die Gewährleistungsfrist für Arbeiten im Straßenraum beträgt fünf Jahre und beginnt nach erfolgter Abnahme. ³Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, ist die Stadt Plauen unverzüglich zu informieren. ⁴Im Übrigen bleiben die Regelungen des Sächsischen Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die der §§ 17 und 18, unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Dritte, welche nach § 5 Absatz 2 Satz 3 die Sondernutzung mit Zustimmung der Stadt Plauen wahrnehmen.

§ 10 Gebührenpflicht

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage (Tarifzonen und Gebührenverzeichnis), welche Bestandteil der Satzung ist, erhoben.
- (2) ¹Bei Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den

Gemeingebrauch und dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. ²Sie soll sich nach Möglichkeit nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung richten. ³Fehlt es bei einer Sondernutzung an dieser Vergleichbarkeit, so wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 500,00 EUR am Tag erhoben.

- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.
- (4) ¹Jahresgebühren und Monatsgebühren sind auch bei zeitlich begrenzter Nutzung in voller Höhe zu entrichten. ²Ausnahmen können durch die Behörde entschieden werden.
- (5) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach der Satzung der Stadt Plauen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VwKostS) vom 21. Dezember 2001 in der jeweils geltenden Fassung bleibt von den Sondernutzungsgebühren unberührt.

§ 11 Gebührenbefreiung / Gebührenermäßigung

- (1) Folgende Sondernutzungen sind gebührenfrei:
 1. Sondernutzungen, welche zur bestandsgerechten Nutzung bestehender baulicher Anlagen durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Zugangstreppen);
 2. Wahlwerbung von politischen Parteien, Wählervereinigungen und parteilosen Einzelkandidaten für politische Ämter;
 3. Aufstellen von Fahrradständern.
- (2) Folgende Sondernutzungen können auf Antrag ganz oder teilweise von der Gebühr befreit werden:
 1. Sondernutzungen, die eine gemeinnützige Zielsetzung oder allgemein förderwürdige Zwecke verfolgen und deshalb überwiegend im öffentlichen Interesse liegen;
 2. Sondernutzungen durch Vereinigungen vorwiegend ortsansässiger Gewerbetreibender, insbesondere für Stadtfeste;
 3. Veranstaltungen für Kinder ohne wirtschaftliche Bedeutung;
- (3) ¹Die Stadt Plauen kann die Gebührenpflicht für Gewerbetreibende ganz oder teilweise aufheben, wenn der Erlaubnisinhaber aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere zeitlich befristeter Verordnungen zur speziellen Gefahrenabwehr oder auf Grundlage hiervon erlassener Allgemeinverfügungen,
 1. wirtschaftlich erheblich in seiner gewerblichen Tätigkeit beeinträchtigt wird;
 2. an der Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit gehindert wird;
 3. erheblich in Art und Umfang der bisherigen Nutzung einer bereits genehmigten Sondernutzung beeinträchtigt wird;
 4. erheblich in Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung einer beantragten Sondernutzung beeinträchtigt wird;
 5. an der Ausübung einer bereits genehmigten Sondernutzung gehindert wird und hierfür keine entsprechende Entschädigung durch den Ordnungsgeber erfolgt. ²Auf Verlangen der Stadt Plauen hat der Erlaubnisnehmer die wirtschaftlich erhebliche Beeinträchtigung nach Nr. 1 oder die erhebliche Beeinträchtigung in Art und Umfang nach Nr. 2 und Nr. 3 glaubhaft zu machen.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach der Satzung der Stadt Plauen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VwKostS) vom 21. Dezember 2001 in der jeweils geltenden Fassung bleibt von der Gebührenbefreiung unberührt.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Erlaubnisnehmer.

§ 13 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, im Übrigen mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Bei monatlich oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren entsteht die Gebührenschuld zum Ersten der jeweiligen Zeiteinheit.

§ 14 Gebührenerstattung

- (1) ¹Wird von der Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden. ²Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.
- (2) Endet die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen Sondernutzungsgebühren bereits bezahlt worden sind, können diese entsprechend dem Zeitanteil der Nichtausübung erstattet werden.
- (3) ¹Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich, der im Fall des Abs. 1 vor dem beabsichtigten Beginn der Ausübung der Sondernutzung zu stellen ist. ²Im Fall des Abs. 2 ist der schriftliche Antrag vor dem beabsichtigten Ende zu stellen.
- (4) Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Erstattung von Verwaltungsgebühren.

§ 15 Hinweise auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 52 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) oder § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR bzw. 5.000 EUR geahndet werden.

§ 16 Übergangsregelung

¹Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. ²Sondernutzungen, für die die Stadt Plauen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Plauen vom 25.10.2001, in ihrer 4. Änderungsfassung vom 19.11.2013, außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Plauen [Straßensondernutzungssatzung]

Tarifzonen

Die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze der Stadt Plauen werden bei der Sondernutzungsgebührenermittlung nach Tarifzonen unterteilt:

A – Zone

Postplatz, Theaterplatz, Klostermarkt, Klosterstraße, Rathausstraße, Herrenstraße, Altmarkt, Marktstraße, Oberer Steinweg, Topfmarkt, Unterer Graben

Die einmündenden Straßen werden über den vollen Kreuzungs- oder Einmündungsbereich einschließlich der Flächen in einer Entfernung von 5 m ab jeweiliger Häuserfrontgrenze der Zone A zugeordnet.

B – Zone

Alle nicht unter A aufgeführten Straßen, Wege und Plätze der Stadt Plauen.

Gebührenverzeichnis

Geb.- Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in EUR Zone	
				A	B
gewerbliche Sondernutzungen					
1.	Gastronomischer Betrieb (Aufstellung von Tischen und Stühlen vor einer gastronomischen Einrichtung) Die ersten 20 m ² sind in Zone A gebührenfrei.	pro m ²	pro Kalenderjahr	6,00	5,00
2.	Aufstellung von Verkaufsfahrzeugen und Verkaufsständen a) kurzfristig b) längerfristig	pro m ²	pro Tag	4,00	2,00
			pro Monat	32,00	16,00
3.	Weihnachtsbaumverkauf	pro Stand	pro Monat	150,00	75,00
4.	Verkauf von Waren aller Art als umherziehender Einzelverkäufer a) kurzfristig b) längerfristig	pro Person	pro Tag	4,00	2,00
			pro Monat	32,00	16,00
5.	Straßenverkaufsfenster	pro lfd. Meter	pro Kalenderjahr	10,00	6,50
6.	Aufstellung von Warenständen und Warentischen	pro m ²	pro Kalenderjahr	15,00	10,00
7.	Lotterieverkaufsstände gewerblich	pro m ²	pro Monat	20,00	10,00

8.	Informations- und Promotionsstände gewerblich	pro m ²	pro Tag	4,50	3,00
	Mindestgebühr			15,00	10,00
9.	Werbestände (z.B. Abschluss von Verträgen, Abonnements, etc.)	pro m ²	pro Tag	8,00	5,00
	Mindestgebühr			20,00	15,00
10.	Flyer- und Handzettelverteilung gewerblich	pro Person	pro Tag	15,00	15,00
bauliche Sondernutzungen					
11.	Warenautomaten	pro Stück	pro Kalenderjahr	60,00	50,00
12.	Aufstellung von Pflanztrögen (nicht zum Verkauf von Pflanzen und nicht in Verbindung mit Werbung)	pro Stück	pro Kalenderjahr	Rahmengebühr 5,00 – 500,00	
13.	Werbeanlagen a) kurzfristig b) längerfristig (eine Werbeanlage ist gebührenfrei) c) dauerhaft/ortsfest Die Nutzung kann auch über einen privatrechtlichen Vertrag geregelt werden.	pro m ² Ansichts- fläche	pro Tag pro Monat pro Kalenderjahr	3,50 15,00 130,00	2,50 10,00 55,00
14.	Werbetafeln, Reklamestände, Werbepanner	pro m ² Ansichts- fläche	pro Tag	1,00	0,50

15.	Gerüststellung	pro lfd. Meter	pro Woche	0,60	0,40
	a) ohne Verkehrseinschränkungen (bei einer ununterbrochenen Sondernutzung über acht Wochen werden die Gebühren verdoppelt)				
	b) mit Verkehrseinschränkungen (bei einer ununterbrochenen Sondernutzung über acht Wochen werden die Gebühren verdoppelt)				
	Mindestgebühr			20,00	20,00
16.	Lagerung von Baumaterialien, Baugeräten, Bauschutt, Aufstellen von Bauzäunen, Bauhütten, Baukränen, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräten und sonstigen Baustellenzubehör und –bedarf. (Bei einer ununterbrochenen Sondernutzung über acht Wochen werden die Gebühren verdoppelt.)	pro m ²	pro Woche	0,80	0,60
	Mindestgebühr				
17.	Aufstellen von Transportcontainern bis 8 m ³	pro Stück	pro Tag	4,00	3,00
18.	Aufstellen von Transportcontainern über 8 m ³	pro Stück	pro Tag	7,00	5,00
19.	Aufstellen von Mülltonnen, groß (Umleertonne)	pro Stück	pro Monat	130,00	130,00
20.	Aufstellen von Mülltonnen, klein (Abfalltonne)	pro Stück	pro Monat	55,00	55,00
21.	Lagerung von Gegenständen, die nicht unter die Punkte Nr. 17 bis Nr. 20 fallen	pro Stück	pro Tag	Rahmengebühr 5,00 – 500,00	

22.	Aufstellen von Behältern zur Aufnahme von Wertstoffen	pro Stück	pro Monat	40,00	40,00
23.	jegliche Sondernutzung auf öffentlich bewirtschafteten Parkstellflächen, außer Gebührennummern 24 und 25			jeweilige Parkgebührensomme bei voller Auslastung der Stellplätze für die Dauer der Sondernutzung	
24.	Nutzung als Stellplatz für stationsbasiertes CarSharing	pro Stellplatz	3 Kalenderjahre	300,00	300,00
25.	Ladeeinrichtungen für E-Fahrzeuge	pro Stellplatz	6 Kalenderjahre 8 Kalenderjahre	500,00	500,00
	a) ≤ 22 kW Ladeleistung je Ladepunkt			Rahmengebühr 500,00 – 1.000,00	
	b) > 22 kW Ladeleistung je Ladepunkt				
26.	Queraufgrabung mit vollspuriger Fahrbahn	pro Aufgrabung	pro Tag	30,50	20,50
27.	Queraufgrabung mit teilspuriger Fahrbahn	pro Aufgrabung	pro Tag	15,50	10,20
28.	Längsaufgrabung innerhalb der		pro Woche		
	a) Fahrbahn bis 50 m			51,00	41,00
	b) je angefangene 100 m			128,00	51,00
29.	Längsaufgrabung außerhalb der		pro Woche		
	a) Fahrbahn bis 50 m			10,20	7,70
	b) je angefangene 100 m			41,00	25,50
30.	Punktuelle Aufgrabung in der Fahrbahn		pro Tag	10,20	7,70

31.	Punktuelle Aufgrabung außerhalb der Fahrbahn		pro Tag	2,00	1,50
32.	Überspannungen	pro lfd. Meter	pro Woche	3,50	3,50
33.	Säulen, Stützpfeiler, Masten	pro Stück	pro Jahr	13,00	10,20
34.	Treppen/Trittstufen	pro Stufe	pro Jahr	10,20	10,20
35.	Überfahren von Straßenflächen, insbesondere Baustellenzufahrten	pro Überfahrt	pro Woche	30,00	25,00
36.	Schaufenster und Schaukästen soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden und in den öffentlichen Verkehrsraum ragen außerhalb der Fahrbahn	pro m ²	pro Monat	25,50	20,50
37.	Markisen, Vordächer, Verblendungen			13,00	10,20
38.	Postablagekästen, Briefkästen	pro Stück	pro Jahr	20,00	20,00
sonstige Sondernutzungen					
39.	Lotterieverkaufsstände nicht gewerblich	pro m ²	pro Tag	1,50	1,00
40.	nicht gewerbliche Standkonzerte		pro Tag	20,00	10,00
41.	Informations- und Promotionsstände gemeinnützig oder nicht gewerblich Mindestgebühr	pro m ²	pro Tag	2,00	1,50
				5,00	3,00
42.	Flyer- und Handzettelverteilung gemeinnützig oder nicht gewerblich	pro Person	pro Tag	7,00	7,00
43.	Sonstige Sondernutzung gem. § 10 Abs. 2 Satz 3 der Straßensondernutzungssatzung			Rahmengebühr 5,00 – 500,00	